

Aktenzeichen: 4 AZR 24/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 10. Juni 1987

- 4 AZR 24/87 -

I. Arbeitsgericht
Verden/Aller

Urteil vom 14. August 1986

- 2 Ca 1001/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 8. Januar 1987

- 4 Sa 1685/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fehlerhafte beglaubigte Abschrift

Gesetz: ZPO §§ 829, 850 c

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Fehlerhafte beglaubigte Abschrift von Pfändungs- und
Überweisungsbeschluß; unwirksame Zustellung bei nicht
ausgefülltem Formular



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 24/87

4 Sa 1685/86 Niedersachsen

Verkündet am
10. Juni 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Urteil

Urteil

pp.

Urteil

Urteil

Urteil

Urteil

Urteil

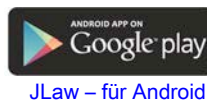
Urteil

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Juni 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Januar 1987 - 4 Sa 1685/86 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Rotenburg/Wümme vom 29. März 1985 - 2 a M 455/85 - in Anspruch. Durch diesen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß sind die Ansprüche des Ehemanns der Klägerin (Schuldner) gegen die Beklagte auf Zahlung von Arbeits-einkommen wegen rückständigen Unterhalts in Höhe von DM 1.350,-- und wegen laufenden Unterhalts in Höhe von DM 675,-- monatlich ab 3. April 1985 gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden. In dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß heißt es unter "B. Pfandfreier Betrag":

"Dem Schuldner, der nach Angabe des Gläubigers ... verheiratet ist und keine weitere unterhaltsberechtigten Kinder hat, dürfen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs von dem nach A. errechneten Nettoeinkommen nur bleiben bei Auszahlung

a) für Monate oder Bruchteile davon 900,-- DM monatlich

.....

zuzüglich ein Drittel des Mehrbetrags.

Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c ZPO gegenüber den bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte."

Die Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stimmt im Abschnitt "B. Pfandfreier Betrag" mit der Urschrift überein. In der der Beklagten am 2. April 1985 zugestellten, vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Fotokopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 29. März 1985 ist der Abschnitt "B. Pfandfreier Betrag" nicht ausgefüllt, so daß er nur die formelmäßig vorgedruckten Sätze enthält und danach wie folgt lautet:

"Dem Schuldner, der nach Angabe des Gläubigers ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden ist - und - weitere - unterhaltsberechtigte - Kind(er) hat -, dürfen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs von dem nach A. errechneten Nettoeinkommen nur bleiben bei Auszahlung

a) für Monate oder Bruchteile davon
DM monatlich

b) für Wochen DM wöchentlich

c) für Tage DM täglich

zuzüglich des Mehrbetrags.

Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil des Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte."

Der Schuldner bezog bei der Beklagten ein monatliches Nettoeinkommen von DM 2.100,--, im November 1985 von DM 4.200,--. Am 13. Januar 1986 ist der Schuldner aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Die Beklagte zahlte ab April 1985 bis Januar 1986 monatlich DM 198,-- an die Klägerin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unter Berufung auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 29. März 1985 verlangt die Klägerin von der Beklagten für die Zeit von April 1985 bis 13. Januar 1986 die Zahlung weiterer DM 5.663,48 nebst Zinsen. Die Klägerin hat vorgetragen, der Schuldner sei in der Zeit von April 1985 bis Januar 1986 nur gegenüber seinen beiden Töchtern unterhaltsverpflichtet gewesen, aber nicht mehr gegenüber seinem volljährigen Sohn. Für die Bemessung der Pfändungsfreigrenzen seien allein die Beträge maßgeblich, die vom Vollstreckungsgericht in der ersten Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses festgesetzt worden seien.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 5.663,48 nebst 4 % Zinsen auf DM 2.408,-- seit 21. August 1985, auf weitere jeweils DM 602,-- seit 1. September 1985, 1. Oktober 1985, 1. November 1985, 1. Dezember 1985 und 1. Januar 1986 sowie auf DM 137,48 seit 1. Februar 1986 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, eine wirksame Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners liege nicht vor, weil ihr der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht wirksam zugestellt worden sei. Sie habe dem ihr zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht entnehmen können, welche Beträge überhaupt gepfändet bzw. einbehalten und abgeführt werden müßten, da der Abschnitt B des Beschlusses nicht ausgefüllt worden sei.



Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von DM 2.110,40 nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die in der Revisionsinstanz noch anhängige Klage mit zutreffender Begründung abgewiesen. Die Klägerin kann von der Beklagten nicht die Zahlung von DM 2.110,40 nebst Zinsen verlangen. Denn der Anspruch des Schuldners gegen die Beklagte auf Zahlung von Arbeitseinkommen ist zugunsten der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht wirksam gepfändet worden. Die Pfändung ist erst mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (§ 829 Abs. 3 ZPO). An einer ordnungsgemäßen Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses fehlt es aber.

Die vorliegend vom Gerichtsvollzieher vorgenommene Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rotenburg/Wümme vom 29. März 1985 - 2 a M 455/85 - an die Beklagte als Drittschuldner ist unwirksam, weil die von dem Gerichtsvollzieher beglaubigte und der Beklagten ausgehändigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht mit der Urschrift übereinstimmt. Nach § 829 Abs. 2 Satz 1 ZPO hat der Gläubiger (hier: die Klägerin) den Pfändungsbeschuß an den Drittschuldner (hier: die Beklagte) zustellen zu lassen. Die Zustellung besteht in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§ 170 Abs. 1 ZPO).

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Zustellung einer Ausfertigung unwirksam, wenn der Erklärungsinhalt in der Ausfertigung gegenüber der Urschrift verändert ist (BAG Urteil vom 2. August 1976 - 5 AZR 298/76 -, AP Nr. 1 zu § 170 ZPO). Dasselbe muß für die Zustellung einer beglaubigten Abschrift gelten. Eine Ausfertigung ist eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zwecke dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift nach außen zu vertreten. Eine zum Zwecke der Zustellung hergestellte Ausfertigung muß die Urschrift daher wortgetreu und richtig wiedergeben. Demselben Zweck dient eine beglaubigte Abschrift. Lediglich kleinere sprachliche Versehen und unrichtige Streichungen im Vergleich zur Urschrift sind unschädlich, sofern sie den Erklärungsinhalt der Urschrift nicht betreffen. Abweichungen im Erklärungsinhalt sind jedoch nicht mehr geeignet, die Urschrift nach außen hin zu ersetzen (BAG Urteil vom 2. August 1976 - 5 AZR 298/76 -, AP Nr. 1 zu § 170 ZPO). Vorliegend weicht der Erklärungsinhalt der beglaubigten Abschrift von der Urschrift ab.



In der der Beklagten übergebenen beglaubigten Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist der formularmäßige Vordruck, welcher Betrag dem Schuldner als pfandfreier Betrag zu belassen ist, nicht ausgefüllt. Bei der Angabe dieses Betrags handelt es sich entgegen der Auffassung der Klägerin um eine ganz wesentliche und notwendige Angabe in Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen. Denn der Drittschuldner muß wissen, welchen Betrag er an den Schuldner ausbezahlen und welchen Betrag er an den Pfändungsgläubiger ausbezahlen hat. Wird dies dem Drittschuldner nicht mitgeteilt, weiß er überhaupt nicht, wie er zu verfahren hat.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann aus dem Umstand, daß der Abschnitt "Pfandfreier Betrag" im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht ausgefüllt ist, nicht geschlossen werden, damit sei nach der der Beklagten zugestellten beglaubigten Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dem Schuldner kein pfandfreier Betrag überlassen, so daß danach das gesamte Arbeitseinkommen des Schuldners an die Klägerin ausbezahlen sei. Denn die Nichtausfüllung des Abschnitts "Pfandfreier Betrag" bedeutet nicht, daß damit dem Schuldner kein pfandfreier Betrag zu belassen sei, sondern macht den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unvollständig. Wird dem Schuldner kein pfandfreier Betrag belassen (sogenannte "Kahlpfändung"), ist der Abschnitt "Pfandfreier Betrag" gleichwohl auszufüllen. Es ist auszufüllen bzw. durch entsprechende Streichungen des Vordrucks anzugeben, ob der Schuldner nach Angabe des Gläubigers "ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden" ist und ob "weitere unterhaltsberechtigten



Kinder" vorhanden sind. Ferner ist bei einer "Kahlpfändung" zu kennzeichnen, daß dem Schuldner null DM verbleiben. Dies kann durch einen Schrägstrich oder eine Null vor den vorgedruckten Worten "DM monatlich", "DM wöchentlich" oder "DM täglich" zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn es in dem darauffolgenden Satz des Vordrucks heißt, daß der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil des Arbeitseinkommens den Betrag nicht übersteigen darf, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte, kann daraus - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt und ausgeführt hat - nicht geschlossen werden, daß das Arbeitseinkommen damit wenigstens im Rahmen von § 850 c ZPO gepfändet sei. Denn dieser Satz steht in untrennbarem Zusammenhang mit den zuvor genannten Beträgen, die dem Schuldner zu verbleiben haben. Diese Beträge sind nach der beglaubigten Abschrift aber vorliegend unbekannt. Dies hat das Arbeitsgericht verkannt.

Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn der Beklagten bei der Zustellung der unvollständigen beglaubigten Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der wahre Inhalt des Beschlusses bekannt gewesen wäre, kann offenbleiben. Darauf hat sich die Klägerin nicht berufen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat gemäß § 91 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Scheerer

Lehmann



Urteile des OLG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)